



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Strafanzeigen wegen Beleidigung, Körperverletzung und Widerstandsdelikte durch Beamte der Landespolizei

1. Wie viele Strafanzeigen wegen Beleidigung, Körperverletzung und Widerstandsdelikte sind in den Jahren 2005, 2006 und 2007 durch Beamte der Landespolizei in Schleswig-Holstein gestellt worden?

Antwort zu Frage 1:

Die Statistiken enthalten keine Angaben darüber, wer die Strafanzeige gestellt hat bzw. wer Verletzter des Deliktes ist. Ihnen lässt sich daher weder entnehmen, wie viele Beamte der Landespolizei hinsichtlich der eingeleiteten Strafverfahren wegen Beleidigung, Körperverletzung und der Widerstandsdelikte Anzeigen erstattet haben noch wie viele Beamte der Landespolizei Verletzte der genannten Delikte waren. Es dürfte jedoch bei Verfahren wegen der Widerstandsdelikte nahe liegen, dass Verletzte der Tat Polizeibeamte sind und diese Personengruppe die Tat auch zur Anzeige gebracht haben dürfte. Allerdings sind insoweit auch Strafanzeigen der Beamten der Bundespolizei erfasst. Hinsichtlich der Widerstandsdelikte sind

im Jahre 2005 **1551** Verfahren, im Jahre 2006 **1693** Verfahren und im Jahre 2007 **1887** Verfahren eingeleitet worden. Diese Angaben sind jedoch mit den genannten Unschärfen behaftet.

2. Wie viele der unter Nr. 1 abgefragten Verfahren wegen Beleidigung, Körperverletzung und Widerstandsdelikte sind durch die Staatsanwaltschaften eingestellt worden?

Antwort zu Frage 2:

Im Jahre 2005 sind **505** Verfahren, im Jahre 2006 **494** Verfahren und im Jahre 2007 **559** Verfahren wegen Widerstandsdelikten eingestellt worden. Die Einstellungen beziehen sich auf solche nach § 170 Abs. 2, § 153, § 153a und § 154 der Strafprozessordnung und bilden nur die in dem jeweiligen Jahr erfolgten Einstellungsentscheidungen insgesamt ab, beziehen sich insoweit also nicht jeweils auf die in dem betreffenden Jahr auch eingeleiteten Verfahren.

Die statistischen Angaben bezüglich der Körperverletzungs- und Beleidigungsdelikte sind insoweit unergiebig, weil sie – wie unter Frage 1 dargelegt – nicht isoliert bezogen auf Beamte der Landespolizei vorliegen.

3. Sieht die Landesregierung in diesem Bereich Handlungsbedarf und gegebenenfalls welchen?

Antwort zu Frage 3:

Die Landesregierung sieht keinen Handlungsbedarf. Der Generalstaatsanwalt hat in seinem Geschäftsbereich mehrfach darauf hingewiesen, dass Verfahren zum Nachteil von Polizeibeamten sorgfältig zu führen seien und das öffentliche Verfolgungsinteresse grundsätzlich zu bejahen sei.